

Fax

Landtag NRW

Ausschuss für Frauenpolitik
Ausschuss-Sekretariat _____

Fax-Nr.: (0211) 8843002



23.10.2001 /

214

150

post

Sabine Holland-Letz

150821D

Diese Telefax-Sendung umfasst 2 Seite(n) (inkl. Deckblatt),

gesendet von Sabine Holland-Letz.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Durchwahlnummer (02 21) 37 71-214.

Bemerkungen: Sehr geehrter Herr Schlichting,

wie telefonisch besprochen, anbei unsere Stellungnahme zum Thema „Häusliche Gewalt“.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Holland-Letz

Sabine Holland-Letz

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Thema
„Häusliche Gewalt“ in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes**

Wir bedanken uns, dass sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände begrüßt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Der Wohnungsverweis zur Gefahrenabwehr entspricht dem Verursacherprinzip: Folgerichtig muss der Täter- und nicht wie bisher das Opfer- die Wohnung verlassen.

Allerdings haben wir noch folgende Bedenken:

Fraglich ist zum Beispiel, ob ein Wohnungsverweis und Rückkehrverbot für die Regeldauer von 10 Tagen bzw. von 20 Tagen - wenn die gefährdete Person einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz stellt- ausreichend sind. So haben Praxiserfahrungen aus Baden-Württemberg gezeigt, dass der Zeitraum oftmals nicht ausreicht, um behördliche oder gerichtliche Schreiben zuzustellen.

In der Zeit des Wohnungsverweises sollen die polizeilichen Maßnahmen durch Beratungsstellen flankiert werden, um die Opfer zu unterstützen. Dabei sollten die Infrastrukturen vorhandener Beratungsstellen, wie Frauenberatungsdienste, freie Träger, Sozialdienste oder psychologische Beratungsstellen genutzt werden. Wenn daraus zusätzliche Personalkosten resultieren, sollten sie vom Land NRW ausgeglichen werden. Das Land NRW sollte insbesondere darauf verzichten, finanzielle Mittel für Frauenberatungsstellen zu kürzen, um diese Absichten nicht zu konterkarieren.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände befürchtet auch Belastungen für die zuständigen Ordnungsämter, die obdachlos gewordene Täter unterbringen müssten. Hier sehen wir ein besonderes Problem für Nordrhein-Westfalen. So könnten insbesondere in großstädtischen Ballungsräumen nicht-vorhandene Familienstrukturen zur Obdachlosigkeit der Täter führen.

Die Entfernung des Täters sollte sich nicht nur auf den häuslichen Bereich beschränken. So sollte die Polizei einen Täter auch aus der persönlichen Nähe des Opfers entfernen dürfen, wenn ein Abstand von 100 Metern unterschritten wird.